

29.08.2009

Teil 2Möglichkeiten der Entsorgungs-GmbH

1) Einspruch

1.1) Zulässigkeit

- staßhaft aus § 59 I PatG: erklärte deutsches Patent (+)

Entsorgungs GmbH ist durch widenrechtliche Entnahme (vermeintlich) verletzt → anspruchsberechtigt (+)

Einspruch im übrigen Papierrechtsbehelf: Entsorgungs GmbH weder Patentinhaberin noch deren Rechtsnachfolgerin noch Erbenmann (+)

→ Einspruch staßhaft

- Frist: 3 Monate nach Veröffentlichung der Entwicklung, hier Frühstau am 10.03.2005

→ Fristende nach §§ 187, 188 BGB am 10.06.2005 (-)

- Gebühren nach §§ 51, 61 PatG innehaltl. Einspruchsfest zu entrichten; Gebh. Nr. 313 600 (200 €) des Gebührenverzeichnisses als Ablage zu § 2 I PatG

- schriftliche (§ 126 BGB) Erhebung beim DPMA

→ Einspruch unzulässig, da Einspruchsfest am 01.03.2005 bereits abgelaufen

2) Mächtigkeitsklage

2.1) Zulässigkeit

- staßhaft aus § 81 I PatG: erklärte deutsches Patent (+)

Entsorgungs GmbH als durch widerrechtliche Entnahme (vermeintlich) verletzte aus § 81 III PatG Klagebefugt (+)

- kein Einspruchsverfahren (Bsp. Weise einer Dritten)
 - aufhängig, Einspruchfrist abgelaufen → Klageablehnung nach § 81 I PatG zulässig, Nichtigkeitsklage auswerten
 - Fristengründen (+)
 - Klage gegen Patentableine Erneuerungen, hier VDÜ Gmbh & Co. KG zu richten (+)
 - Gebühren nach § 21 PatGesG: stromtarifabhängige Gerichtsgebühren; Anhänger nach Nr. 402 100 der Gebührenverzeichnisse zu § 21 PatGesG; zu entrichten innerhalb von 3 Monaten ab Klageerhebung, §§ 31, 61 PatGesG
 - Klage ist auf einen in § 22 PatG normierten Mehrheitsgrund zu stützen:
 - widerechtfliche Entnahme (§ 22 IVa § 21 I Nr. 3 PatG)
 - mangelnde Patentfähigkeit (§ 22 IVa § 21 I Nr. 1 PatG)
- Ergebnis: Nichtigkeitsklage zulässig

2.1 Begründtheit

- wann einer der behaupteten Drittwaffgründe vorliegt

i) widerechtfliche Entnahme: wesentliche Inhalt des Patents ist den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne deren Einwilligung entnommen worden

Neuordnung der Entsorgungs-GmbH im Jahr 2000:

Rauchwäscher mit Disperzierung von Chemikalien zusammen mit Wasserdampf (anstelle von Wasser)

→ insofern Erfindungsbesteck der Entsorgungs-GmbH

Patentanmeldung der VDÜ GmbH & Co. KG am 12.01.2001:

Stapelweise Disperzierung mit verbesserten Verdampfung

da durch Rauchgewässer zugeführten Chemikalien, genauso vorzusehen mit Wurzeldampf
 → keine Vollständigkeit zwischen Patentgegenstand und
 Neuerung der Entsorgungs-GutR; Neuerung jedoch Teil des Patentgegenstands (+)

- Patentanmelder von unzulässigen Doppelanträgen des Teils enthalten die Neuerung (-)

- Entnahme der im Rahmen der Einführung übergebenen Kenntnisse, Erweiterung der Entsorgungs-GutR liegt nicht vor → widerrechtliche Entnahme (+)

- Nichtigkeitsgrund der verdecktlichen Entnahme liegt nur für einen Teil der patentierten Erforschung vor, welche (unterstellt) nicht selbstständig abgekürzt werden kann, Beispielweise durch Tafelung (bei weiteren Patenten nicht möglich)

- Nichtigkeitsklagen kann/muss eine Mitinhaberschaft als Rechtsgrund angewandt werden

- Anwendung der Nichtigkeitshilfe § 99 I PatG iVm § 263 EPO auf Errichtung einer Mitinhaberschaft ausgeschlossen, da nach § 63 PatG für Vordikations-
 Klagen § 8 PatG die Landgerichte ausschließlich zuständig sind;

Nichtigkeitsurteil des EB.PatG entscheidet ausschließlich über Rechtsberechtigung des Patent

ii) Mangelnde Patentfähigkeit

Patent Beispielweise nach §§ 2(1) Nr. 1, 22 iVm §§ 3, 4 PatG
nicht neu oder nicht erfunden

- Neuheit: Zuführung mit Wasserdampf für Rauchwischen bis oben voraus (+)
 - Erfundene Tätigkeit: Zuführung mit Wasserdampf für ähnliche Wische benutzt → dem Fachmann auf den Pier anschließen gehört nahegelegt; stufenförmige Distanzierung hingegen neu und aus Sicht nicht angemessen
→ Combination erfunden (+)
- Nichtigkeitsgrund für Kombination nicht gegeben
→ Nichtigkeitslage insofern unbegründet

Pat an Mandanten:

Falls Erfundungsanteil der Entsorgung GrubH nicht erfunden, Beschwerungsverfahren gemäß § 68 PatG durchführen

3) Vordikationsfrage

3.1) Zulässigkeit

- statthaft am § 8 PatG: erster deutscher Patent (+)

EntsorgungsGrub ob (unmeutlich) Verbotte Praxis liegt (+)

Frist: 2 Monate nach Veröffentlichung der Entscheidung, frühestens am 10.03.2005 → Fristende am 10.03.2007

nach § 101, 188 BGB

- geringe Gewebe des Patentanmelder (+)

→ Vordikationsfrage zulässig

3.2) Biogemüteheit

- für einen auf Züchtung von Gemüsesorten zusammen mit Wasserdampf beschwerten Teil gegeben (S.O.)
- Anpruch auf Errichtung einer Mitholzbeschafft.
- Vindikationslage begründet

Rat an Mandanten: Mitholzbeschafft für in Bezug stehende Erfundeneigentl. erwerben oder Lizenz aufsetzen, zuletzt für gewanter Patent zu gewissen Konditionen aufsetzen

Tat I

I.N.
1) Nach § 2a PdG werden Patente nicht erteilt für Pflanzenarten und Tierarten sowie im Deutschen Biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren.

Nach § 2a II Nr. 1 PdG können Patente erteilt werden für Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, wenn die Anwendung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzenart oder Tierart beschränkt ist. Dieser Patentierungsausschluss ist unter Berücksichtigung des Sortenschutzes, welchen an die pflanzenzüchterische Erzeugung einer konkreten Pflanzenart anknüpft, auszulegen. Pflanzengewächsen, die keine Sorte darstellen, sind somit patentierbar.

Ein „im Deutschen Biologischen Verfahren“ id. PdG ist nach § 2a III Nr. 3 PdG ein Verfahren, das vollständig

auf natürlichen Phänomenen wie Züchtung oder Selektion, zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Bei einem bio- oder gentechnologischen Verfahren erfolgt ein technischer Eingriff des Menschen; das Verfahren ist dem Patentschutz zugänglich.

„Pflanzensorte“ ist nach § 2a II Nr. 4 PatG iVm Art. 5 I SortenschutzVO (Nr. 2100/94, Tab. Nr. 636j) eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons, durch bestimmten Genotyp oder Kombination derselben definiert. Voraussetzungen fürerteilung einer Sortenschutzurkunde einer Pflanzensorte sind gemäß § 1 I SortenschutzVO Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Neuheit und Bezeichnung durch eine eingetragene Sortenbezeichnung. Gleiche Schutzvoraussetzungen für EU-gemässchafflichen Sortenschutz nach Art. 6 SortenschutzVO. Recht auf den Sortenschutz steht nach § 8 SortenschutzG, Art. II SortenschutzVO dem Züchter zu. Sortenschutz verzögert ebenfalls § 13 SortenschutzG, Art. 13 SortenschutzVO bis zum Ende des 25ten, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und Bäumen bis zum Ende des 30ten Kalenderjahrs ab Erteilung. Gemäß dem in Art. 92 SortenschutzVO normierten Verbot des Doppelschutzes mit der nationalen Sortenschutz gemäß § 10 SortenschutzG während der Dauer eines parallel gemeinschaftlichen Sortenschutzes.

Der Sortenschutz hat nach § 10 SortenschutzG die Wirkung, dass allein der Sortenschutzinhaber berechtigt ist, das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zu erzeugen.

aufzuweisen, in den Verkehr zu bringen, u.a., sowie zu den genannten Zwecken aufzulegen, der Sontenschutz ist also ein weitreichendes Richterprivileg. Die Wirkung des Sontenschutzes erstreckt sich grundsätzlich PdA I PatG nicht auf Erzeugt, das an Zweckent ab Verneigungsmaterial (Nachbau) verwendet, wobei der Zweckent ein Zahlung eines angemessenen Entgelts und zur Abkopft über den Umfang des Nachbaus gegenüber dem Sontenschutzinhalt verpflichtet ist, §10a III, VI SontenschutzG. Von dieser Regelung sind Konsumenten ausgenommen, §10a V SontenschutzG. Der Sontenschutz erstreckt sich nicht auf den Aufbau des Pflegewerkzeugs.

3.) Das Recht auf das Patent hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger gemäß §6 I PatG. Der eigentliche und einzige Erfinder ist der Schmied, der den Radt nach §§399, 413 BGB an den Patentinhaber abgetreten haben könnte. Die schriftliche Mitteilung, die Erfindung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, ist beweisfahig verwerten zu können, mit einer Rückungsabklärung. Der Patentinhaber ist Rechtsnachfolge des Schmieds, jedoch nicht (Mit-)Erfinder.

Der Schmied könnte noch vor Ablauf der 2-Jahresfrist d. §85.3 PatG zu Lässigkeitsweise (in Formulär Hinsicht) Verletzungsklage erheben. Diese wäre als unzulässig zu verneinen, da dies Anspruch d. §6 PatG an den Patentinhaber vor Ablauf der 2-Jahresfrist

abgetreten hat.

Eine nach § 81 I PatG erlaubte Nichterklärung wäre unbegründet, da keine widersprüchliche Erfindung ist.
§ 81 I Nr. 3 PatG, d.h., kein Nichterklärgrund vorliegt

Nach §§ St. 63 PatG ist bei der Patentanmeldung, gewissermaßen innerhalb von 15 Monaten ab优先权- oder Anmeldedatum, der Erfinder gegenüber dem DPMA zu weinen sowie ein etwaiger Rechtsübergang auszugeben, und auf Offenlegungs- und Patentschrift sowie im Patentregister anzugeben. Nach § 63 II PatG ist der Patentinhaber im Falle einer fehlenden oder fehlerhaften Erfindernennung verpflichtet, gegenüber dem DPMA die Zustimmung zur Nachholung der Erklärung zu erläutern. Der Anspruch auf Erklärung der Zustimmung kann durch Klage i.V. § 63 II S. 2 PatG geltend gemacht § 8 PatV werden. Hierfür sind nach § 643 PatG ausschließlich die Zulässigkeitszuständigkeit.

Analogie in USA der Absturzgerichtsklausur (Beglaubigte Übersetzung, Verlust des Patents durch fehlerhafte Erfindungsangabe (≠ DE)? Nur Erfinder ist anmeldbare Einheit) → Reexamination/Reissue in USA

Höhe einer angemessenen Vergütung kann durch Klage festgesetzt werden. Die Zuständigkeit liegt ebenfalls bei den Zulässigkeitszuständigen.

c.) Haben mehrere gemeinsam eine Erforderung gemacht, steht ihnen nach § 65 S. 2 BGB das Recht auf das Patent gemeinschaftlich zu. Die Gattenschaft ist eine gemeinsame Erforderung des Schwagers und der Nachbauten, welche eine Erbfolgegemeinschaft ist (§ 145 I BGB). Innerhalb einer Erforderungs- und Nutzengemeinschaft existieren kaum gegenseitige Verpflichtungen, da der Schwager kann den Verkauf der Gattenschaft als potentiell letztendlich verbieten.

Nach § 145 BGB ist jeder Teilhaber zum Gebrauch des gemeinschaftlichen Gegenstands insoweit befugt, als nicht der Nutzung des übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird. Die Nutzung des Patents durch den Schwager wird nicht § 145 BGB! beschreibt. Nach § 143 II BGB gehört jedem Teilhaber ein seinem Anteil entsprechender Anteil des Fonds. Dem Schwager gehört entsprechend seinem 50%-igen Erforderungsanteil ein 50%-Anteil des Fonds. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Schwager keine bei Investitionen und Aufwendungen, wie „Jahresabrechnungszahlungen“ und Herstellungs- und Vertriebskosten, gefährt hat. Eine Verpflichtung zur Beteiligung des Schwagers an den Erlösen besteht jedoch nicht in der vollen Höhe von 50%. Dafür ist eine Vergütung entsprechend dem einen Prozen Erforderung zu zahlende Vergütung.

D) Zwischen Mandant und Patentanwalt liegt ein entgeltlicher Geschäftserbringungsvertrag i.R. § 613 BGB vor.

Der Geschäftserbringungsvertrag kommt durch zwei bestimrende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, Dienstvertrages, zustande, welche konkret dargeboten werden können. Charakter eines weniger Vertrag

Es ist mit der Beauftragung des Patentanwalts i.R. erfolgt. Vergütungswesentlichkeit gemäß § 713 SGB innerhalb von 3 Jahren.

Nach § 13 I BGB ist der Patentanwalt berechtigt, eine Honorarvereinbarung mit dem Auftraggeber zu treffen,

Teilhonorare zu berechnen und Vorschüsse zu verlangen.

Erfolghonorare sind nach § 13 b I Patent grundsätzlich vereinbar, dürfen gemäß § 13 b II Patent jedoch jeder Einzelfall und nur dann veraukt werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung eine die Vereinbarung eines Erfolghonorars von der Rechtsbefolgung abhalten würde. Vereinbarung der Erstattung für den Erfolgsfall ist unzulässig, da Mandant zur Fällung einer ungemeinen Vergütung (ohne Erstattung) bereit ist, mit anderen Worten kann die Vergütung nicht von der Rechtsbefolgung abhängt.

⁶¹³ Festlegung der Vergütung im Zweifel gemäß § 613 BGB Vereinbarungen nach nach allgemeinem Ermessen, standardsmäßen zuwand und §§ 41, 34 BGB auslegen. Bei Anwendung des BGB auf Patentanwälte die Vergütung gemäß § 2 BGB nach Höhe gemäß Gebührenzettel bei Standardanträgen festzuhalten.